

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsabgabesatzung – FVAS)
der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), und berichtigt durch Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 28. Oktober 2005 (GVBl. Nr. 9 vom 25.11.2005 S. 306) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 19.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine jährliche Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Nünchritz mit allen ihren Ortsteilen.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig und nicht selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht im Erhebungsgebiet ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabenfreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

§ 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben nach Aufforderung der Gemeinde die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeindeverwaltung an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach §6 Abs. 4 anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und diese Angaben zum Zweck der Festsetzung und Zahlbarmachung der Fremdenverkehrsabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Löschung zu verwenden.
- (2) Die für die Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe erhobenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzubewahren. Auf § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz wird hingewiesen.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1c SächsKAG unterliegen die Fremdenverkehrsdaten dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig ermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Fremdenverkehrsabgabebesatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Nünchritz, den 20.02.07.....


Udo Schmidt
Bürgermeister

